



STIFTUNG  
ADAM VON TROTT  
IMSHAUSEN e.V.



# Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Hersfeld-Rotenburg Geschäftsordnung

*Beschlussfassung vom 09.10.2021*

## **Präambel**

Der Begleitausschuss der im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ begründeten „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Hersfeld-Rotenburg versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Vertreter\*innen aus Vereinen und freien Trägern, Politik und Verwaltung der Förderregion. Die Arbeit des Begleitausschusses folgt dem Ziel, das demokratische Zusammenleben im Landkreis zu fördern. Hierzu nimmt sich der Begleitausschuss als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie wahr. Dementsprechend begreift sich der Begleitausschuss selbst als ein demokratisch verfasstes Gremium.

## **§ 1 Zusammensetzung und Stimmrecht**

(1) Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreter\*innen zivilgesellschaftlicher Vereine und freien Trägern sowie aus Vertreter\*innen der Verwaltung und Politik des Landkreises zusammen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes.

(2) Mitglieder können nur Institutionen des Landkreises sein. Einzelne Privatpersonen, die nicht von einer Institution des Landkreises delegiert wurden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Solche Privatpersonen können aber durch Beschluss des Gremiums als Sachverständige beratend an Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.

(3) Jede Institution, die Mitglied im Begleitausschuss ist, hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch eine delegierte Person wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Stimme erfolgt durch die Anwesenheit der delegierten Person in der jeweiligen Sitzung des Begleitausschusses.

(4) Beim Begleitausschuss handelt es sich um ein offenes Gremium. Es kann Neumitgliedern in der ersten Sitzung ihrer Anwesenheit durch Mehrheitsentscheid der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern das Stimmrecht gewähren.

(5) Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen aus dem Begleitausschuss austreten. Die Erklärung über den Austritt muss an die Fach- und Koordinierungsstelle oder an das Federführende Amt erfolgen.

(6) Extremistisches, fremdenfeindliches oder in sonstiger Weise menschenverachtendes Verhalten eines Mitgliedes oder eines\*r Delegierten kann eine unmittelbare Abberufung des Mitglieds durch das Federführende Amt nach sich ziehen. Das Federführende Amt zieht in Verdachtsfällen die DEXT-Fachstelle, die Sicherheitsbehörden und weitere Sachverständige beratend hinzu.

(7) Die Mitwirkung im Begleitausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele des Begleitausschusses**

Der Begleitausschuss verfolgt nachfolgend genannte Ziele:

(1) Der Begleitausschuss erarbeitet in Kooperation mit der Fach- und Koordinierungsstelle, dem Federführenden Amt sowie mit Rückbezug auf die jährlich stattfindende Demokratiekonferenz eine Schwerpunktsetzung für den Förderzeitraum, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet wird.

(2) Der Begleitausschuss gibt unter der Maßgabe der zuwendungsrechtlichen Bedingungen Förderkriterien vor und erarbeitet ein Verfahren zur Auswahl von Einzelprojekten.

(3) Entsprechend der Zielstruktur der lokalen Partnerschaft für Demokratie regt der Begleitausschuss die Initiierung bedarfsgerechter Einzelprojekte an.

(4) Der Begleitausschuss prüft und beschließt die Vergabe des Aktions- und Initiativfonds für beantragte Einzelprojekte.

(5) Der Begleitausschuss beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit der Partnerschaft für Demokratie im Kreis Hersfeld-Rotenburg und wirkt im Rahmen dessen als Multiplikator\*in in ihren Arbeitsbereichen und Netzwerken.

(6) Der Begleitausschuss strebt eine finanzielle und ideelle Verstetigung der Partnerschaft für Demokratie im Kreis Hersfeld-Rotenburg über die genehmigte Förderdauer an, konkret des Jugendforums, der Demokratiekonferenzen, des Aktions- und Initiativfonds sowie des Begleitausschusses.

(7) Der Begleitausschuss bemüht sich um eine Erweiterung seines Mitgliederpools.

## **§ 3 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse werden ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses getroffen. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Betrifft eine Entscheidung die Antragstellung eines der im Begleitausschuss vertretenen Mitglieder, so ruht für diese Entscheidung das Stimmrecht dieses Mitglieds.

(3) Eine elektronische Beschlussfassung ist möglich, wenn die Sitzung nicht beschlussfähig war, wenn eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist oder bei Eilbedürftigkeit. Hierzu muss die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail übersandt werden. Zur Gültigkeit der elektronischen Beschlussfassung müssen sich mindestens 50% der Mitglieder des Begleitausschusses aktiv dazu äußern.

#### **§ 4 Sitzungen**

(1) Der Begleitausschuss tritt quartalsweise, mindestens aber zweimal jährlich analog zusammen. Sein Stattfinden wird durch seine Mitglieder sowie die Fach- und Koordinierungsstelle öffentlich gemacht.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Gästen kann mit Mehrheit der Mitglieder das Rederecht eingeräumt werden.

(3) Die Entschlussfassungen über Projektanträge sind öffentlich.

(4) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe eines Programms und unter Beifügung der Sitzungsunterlagen durch die Fach- und Koordinierungsstelle oder das Federführende Amt per E-Mail eingeladen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses möglich.

(5) Die Fach- und Koordinierungsstelle und das Federführende Amt bereiten die Sitzungen des Begleitausschusses vor.

#### **§ 5 Moderation des Begleitausschusses**

(1) Die Vorbereitung und Moderation der Sitzungen obliegt der Fach- und Koordinierungsstelle oder eines mehrheitlich gewählten, stimmberechtigten Mitgliedes des Begleitausschusses.

#### **§ 6 Sitzungsprotokoll**

(1) Über jede Sitzung des Begleitausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Protokoll ist so zu formulieren, dass auch die außenstehende Öffentlichkeit, die einer Sitzung nicht beiwohnt, das Geschehen nachvollziehen kann. Das bedeutet:

(2) Bezeichnung des jeweiligen Tagesordnungspunktes und die dazu gefassten Beschlüsse. Negative Beschlüsse bedürfen einer protokollarischen Begründung.

(3) Erklärungen einzelner Mitglieder des Begleitausschusses sind auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung bestätigt.

(5) Das Protokoll wird nach seiner Bestätigung durch den Begleitausschuss auf der Homepage der Partnerschaft für Demokratie öffentlich zugänglich gemacht.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses. Neumitglieder sind hiervon für ihre erste Teilnahme nach § 1 (4) ausgenommen.

(2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Imshausen, 09.10.2021